



Satzung

Narrenzunft Frittlingen 1936 e. V.

Inhalt

A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen	4
§ 8 Ehrungen.....	5
C. Die Organe des Vereins.....	5
§ 9 Die Vereinsorgane.....	5
§ 10 Die Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der Zunftrat	6
E. Sonstige Bestimmungen	7
§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	7
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Vereinsordnungen.....	8
§ 15 Narrenfiguren	8
§ 16 Datenschutz	9
F. Schlußbestimmungen.....	10
§ 17 Auflösung / Aufhebung des Vereins	10
§ 18 Gültigkeit dieser Satzung	10

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Frittlingen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frittlingen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Traditionellen Brauchtums einschließlich der Fasnet
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Erhaltung des historischen und althergebrachten Fasnetsbrauchtums.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Die Narrenzunft Frittlingen e. V. ist Mitglied des Freundschaftsringes „Schwarzwald-Baar-Heuberg“ und unterliegt dessen Geschäftsordnung.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung festgesetzt; welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt / Tod
Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wirkt zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
2. Ausschluss
Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Zunftrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b. ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes unehrenhaftes Verhalten, vorliegt.
 - c. den Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Das Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch Vereinsstrafen nach sich ziehen.
Der Zunftrat kann diesbezüglich Ordnungsgelder, Verweise und dergleichen, sowie Geldstrafen beschließen und verhängen.

§ 8 Ehrungen

1. Der Zunftrat ist berechtigt Ehrungen zu beschließen und besonders Mitglieder die sich besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Art und Höhe der Ehrung werden durch die Ehrenordnung festgelegt; diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

C. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b. der Zunftrat / Präsidium

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Zunftrat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus besonders wichtigem Grund für notwendig erachtet. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 10 dieser Satzung entsprechend
3. Zu Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frittlingen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Anträge der Mitglieder müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Zunftmeister (Präsidenten) eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Zunftmeister / Präsidenten geleitet – bei dessen Abwesenheit vom 2. Zunftmeister. Sind beide abwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Zunftratsmitglieder
 - b. Wahl der Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Schriftführers
 - d. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Zunftrats
 - e. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung / Aufhebung des Vereins.
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen oder auf Auflösung / Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Zunftrat

1. Der Zunftrat besteht aus:
 - dem Zunftmeister / Präsidenten als 1. Vorsitzender
 - dem 2. Zunftmeister / Vizepräsidenten als stellvertretender Vorsitzender
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - weiteren Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Alle Mitglieder des Zunftrates werden auf 2 Jahre gewählt, dabei ist auf einen versetzten Modus zu achten.

Somit werden der 1. Vorsitzende, der Kassier und die Hälfte der Beisitzer in einem Jahr und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die 2. Hälfte der Beisitzer im zweiten Jahr gewählt. Dadurch ist sichergestellt, dass jährlich die Hälfte aller Zunftratsstellen zur Wiederwahl anstehen und somit eine Kontinuität in der Vereinsleistung gewährleistet ist.

Die Zunftratsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Zunftratsmitglieds kann ein kommissarischer Ersatz bis zur nächsten Wahl eingesetzt werden. Scheidet der Zunftmeister während seiner Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Zunftmeister zu wählen hat.
4. Der Zunftrat führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d. die Aufstellung der Prinzengarde
 - e. Wahl des Prinzenpaares
5. Zunftratssitzungen werden vom Zunftmeister / Präsidenten persönlich, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und hat ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen und diese zu belegen.

Er ist verantwortlich für den Einzug der Jahresbeiträge.
Er hat darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Vereinsorgane die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen.
7. Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt Protokolle über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane an. Diese sind vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Er ist zuständig für die Berichterstattung über Vereinsveranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit)
8. Der Zunftrat kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben betrauen und / oder zur Beratung hinzuziehen.

9. Der Zunftrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Zunftratsmitglieder festgelegt werden.
10. Der Zunftrat haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Zunftratsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der entsprechenden Haushaltslage können Vereinsämter auch das des Vorstandes entgegen dem Abs. 1 / Nr. 1 entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gem.§ 26 BGB Gleiches gilt für Vertragsinhalte und deren Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Zunftrat angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung des letzten Geschäftsjahres jährlich vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenbericht.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Zunftrat ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. Häsordnung

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Narrenfiguren

Die Symbolfiguren der Narrenzunft Frittlingen e.V. sind:

- Narro
- Krattaweib
- Schnappesel
- Strohbär
- Narrenpolizei
- Benna-Rössle
- Zunftrat
- Prinzenpaar
- Prinzengarde
- Kindergarde

Das jeweilige Auftreten und Erscheinungsbild regelt die Häsordnung.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - a. Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht
 - b. Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail Adresse
 - c. Auflistung, Veröffentlichung und Speicherung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rahmen persönlicher Möglichkeiten wird erwartet.

2. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die der Narrenzunft dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt.

3. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Fasnets-Ereignisse und darüber hinaus inkl. Bilder zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

4. Die Besonderen Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins- Homepage und Mitteilungsblatt in den Medien bekannt gemacht werden.
5. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
7. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

F. Schlußbestimmungen

§ 17 Auflösung / Aufhebung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolge oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattung von Darlehen verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frittlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung / Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zu dem Zeitpunkt amtierenden Zunftratsmitglieder, dann Liquidatoren genannt, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt.
Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.09.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.